

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

120

27 JULI 1972

Gesetz ZPO §§ 232 ff

Leitsätze

- 1 In einem Wiedereinsetzungsantrag müssen grundsätzlich auch die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Einhaltung der Wiedereinsetzungsfrist ergibt. Eine solche Angabe ist nur dann entbehrlich, wenn - notfalls unter Zuhilfenahme allgemeiner Erfahrungssätze - die Fristwahrung als offensichtlich erfolgt anzusehen ist.
- 2 Für das Verschulden des bei dem Prozeßbevollmächtigten als Mitarbeiter beschäftigten Rechtsanwalts, dem die Sache zur selbständigen oder im wesentlichen selbständigen Bearbeitung übertragen ist, hat die Partei einzustehen (Bestätigung von BAG AP Nr. 17 zu § 232 ZPO).

Aktenzeichen 1 AZR 155/72

Urteil des BAG vom 27. Juli 1972 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 155/72

6 Sa 493/71 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

120

Urteilstenor
zugestellt am 27. Juli 1972

Urteil

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Juli 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, den Bundesrichter Wichmann und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rust und Kehrman für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Januar 1972 6 Sa 493/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten im Arbeitsverhältnis beschäftigt. Im vorliegenden Rechtsstreit macht er einen Abfindungsanspruch in Höhe von 25 200,-- DM nach den §§ 72 ff. BetrVG 1952 in Verbindung mit einer wegen der Liquidierung der Beklagten getroffenen Betriebsvereinbarung gegen die Beklagte geltend. Das Arbeitsgericht hat seiner Klage stattgegeben.

Das Urteil erster Instanz ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, einem Gießener Anwalt, am 4. August 1971 zugestellt worden. Am 23. August 1971 ist die von einem Frankfurter Anwalt gefertigte Berufungsschrift der Beklagten vom 19. August 1971 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Am 1. September 1971 ist die vom 30. August 1971 datierte Berufungsbegründungsschrift der Beklagten beim Landesarbeitsgericht eingereicht worden. Mit Verfügung vom 31. August 1971 ist der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten darauf hingewiesen worden, daß die Berufungsfrist versäumt sei.

Mit Datum vom 9. September 1971, eingegangen am 13. September 1971, hat die Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Den Antrag hat sie damit begründet, daß die Fristversäumung auf einem Versagen des sonst bewährten und dauernd überwachten Büros ihres Prozeßbevollmächtigten beruhe. Am 13. August 1971, dem Tage des Eingangs des Auftragsschreibens vom 10. August 1971, in dem auf die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils vom 4. August 1971 ausdrücklich hingewiesen worden sei, habe der ständige Mitarbeiter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt N., unter Mitwirkung des amtlich bestellten Vertreters dieses Prozeßbevollmächtigten die Frist für die Einlegung der Berufung errechnet und alle für die Einhaltung dieser Frist notwendigen Anweisungen erteilt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet angesehen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erstrebt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Sachdarstellung der Beklagten, die sie hinsichtlich der mit der Einlegung der Berufung zusammenhängenden Tatsachen gibt, als zutreffend festgestellt. Es hat jedoch angenommen, die Beklagte habe einen Wiedereinsetzungsgrund nicht dargetan. Der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten habe nicht oder doch nur unzureichend geprüft, ob in der Sache eine Frist lief, Rechtsanwalt N habe eine solche Prüfung ganz unterlassen. Darin sei ein Verschulden zu sehen, für das die Beklagte einstehen müsse. Vor allem sei im Wiedereinsetzungsgesuch nichts über den Zeitpunkt vorgetragen worden, in dem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in der Lage gewesen sei, die Fristversäumung zu erkennen, in dem also die Zweiwochenfrist für die Wiedereinsetzung zu laufen begonnen habe. Das Wiedereinsetzungsgesuch sei somit unzureichend.

Demgegenüber vertritt die Revision die Ansicht, aus dem Wiedereinsetzungsgesuch ergebe sich, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erst durch das Schreiben des Gerichtsvorsitzenden vom 31. August 1971 auf die Fristversäumung hingewiesen worden sei. Deshalb seien Ausführungen über den Fristablauf im Wiedereinsetzungsgesuch nicht notwendig gewesen. Rechtsanwalt N sei, als ihm die Akte zur Anfertigung der Berufungsbegründung vorgelegt worden sei, nicht verpflichtet gewesen, die Fristeinhaltung zu kontrollieren. Auch habe das Landesarbeitsgericht verkannt, daß die Beklagte für ein etwaiges Verschulden des Rechtsanwalts N nicht einzustehen habe, dieser sei lediglich Hilfsarbeiter gewesen und deshalb einem Büroangestellten gleichzustellen.



- 4 -

2. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Wiedereinsetzung schon deshalb versagt, weil innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht diejenigen Tatsachen dargetan und glaubhaft gemacht worden sind, aus denen sich die Einhaltung dieser Frist ergibt.

a) Nach § 236 Nr. 1 ZPO muß der Wiedereinsetzungsantrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten. Zu diesen Tatsachen gehört nach allgemeiner, vom erkennenden Senat gebilligter Ansicht die Darlegung, daß die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO eingehalten ist (Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 340 unter Hinweis auf BGH VersR 64, 1251, Baumbach, ZPO, 30. Aufl., § 236 Anm. 1 C, Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 236 Anm. III 1, Wieczorek, ZPO, § 236 Anm. B I). Eine solche Darlegung ist nur dann entbehrlich, wenn – notfalls unter Zuhilfenahme allgemeiner Erfahrungssätze – die Fristwahrung als offensichtlich vorliegend angesehen werden kann, weil eindeutig klar ist, wann die Fristversaumung entdeckt worden ist oder doch entdeckt werden mußte.

Letzteres ist hier nicht der Fall. Vielmehr hatten der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten wie auch Rechtsanwalt N. schon vor dem 30. August 1971 wiederholt und zu verschiedenen Zeiten Gelegenheit, die Fristversaumung zu bemerken.

Da nach S. 2 des Wiedereinsetzungsantrags der Beklagten vom 9. September 1971, Bl. 59 ff. der Vorinstanzenakten, die Berufungsfrist unter Mitwirkung des amtlich bestellten Vertreters des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten errechnet worden ist, hatte es diesem auffallen können, daß ihm die Berufungsschrift nicht fristgemäß zur Unterschrift vorgelegt wurde. Weiter hatte die Möglichkeit bestanden, daß Rechtsanwalt N. sich um die Befolgung seiner Anweisung, die Berufungsschrift dem amtlich bestellten Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 16. August 1971 zur Unterschrift vorzulegen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gekümmert hatte. Ferner hatte der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 19. August 1971, als er die Berufungsschrift unterschrieb, sich an den tatsächlichen Fristablauf erinnern und der Sache sofort nachgehen können. Vor allem hatte Rechtsanwalt N, als ihm die Akte zur Anfertigung der Berufungsbegründungsschrift vorgelegt wurde, Gelegenheit gehabt, sich um den Fristablauf zu kümmern und dabei festzustellen, daß die Frist versäumt war.

Insbesondere der letzte Zeitpunkt, nämlich derjenige, an dem Rechtsanwalt N die Akte zur Bearbeitung vorgelegt wurde, war von besonderer Bedeutung. Bei den anderen Möglichkeiten ist es, unbeschadet dessen, daß sie verwirklicht sein können und deshalb hier von Bedeutung sind, zum mindesten zweifelhaft, ob eine Verpflichtung zur entsprechenden Nachprüfung in den fraglichen Fällen besteht. Bei der Aktenvorlage aber war Rechtsanwalt N verpflichtet, die Fristeinhaltung nachzuprüfen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt begann also der Lauf der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO (BAG AP Nr. 1 zu § 234 ZPO, BAG AP Nr. 49 zu § 233 ZPO).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es keineswegs offensichtlich, daß die Akte Rechtsanwalt N erst am 30. August 1971 vorgelegt worden ist. Vielmehr spricht alle Erfahrung dafür, daß die Vorlage eher geschehen ist, erfahrungsgemäß ist es kaum möglich, daß Rechtsanwalt N an demselben Tage (dem 30. August 1971) die Akte gelesen, sich mit der Rechtsmaterie vertraut gemacht, die einschlägige Rechtsprechung (vgl. § 3 der Berufungsbegründung) studiert, den Schriftsatz entworfen sowie diktiert hat und daß dieser Schriftsatz noch an demselben Tage geschrieben worden ist.

Angesichts der gesamten Sachlage bestand alle Veranlassung, im Wiedereinsetzungsantrag auf die Frage einzugehen, wann die Versäumung der Berufungsfrist bemerkt worden war und wann damit die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO zu laufen begonnen hatte. Das ist nicht geschehen. Deshalb leidet der Wiedereinsetzungsantrag an einem unbeheblichen Mangel, so daß das Landesarbeitsgericht ihm mit Recht nicht stattgegeben hat.



- 6 -

b) Allerdings ist der Wiedereinsetzungsantrag, der von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten selbst unterschrieben ist, offensichtlich von Rechtsanwalt N gefertigt worden. Darin kann jedoch kein Grund gesehen werden, der zur Wiedereinsetzung führen konnte.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in VersR 68 S. 772 die Ansicht vertreten, ein als Hilfsarbeiter angestellter Rechtsanwalt stehe nicht dem Prozeßbevollmächtigten, sondern dessen Angestellten gleich. Wieczorek hält in Fällen vorliegender Art eine Abgrenzung für schwierig (Wieczorek, ZPO, § 232 Anm. B I c 1). Im übrigen herrscht aber Einigkeit darüber, daß sich die Prozeßpartei in jedem Falle das Verschulden desjenigen Mitarbeiters ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen muß, dem der Prozeßbevollmächtigte die Sache zur selbständigen Bearbeitung übertragen hat (BGH MDR 67, 580, BGH NJW 65, 1020, Rosenberg, aaO, S. 334, Baumbach, aaO, § 232 Anm. 2 unter Hinweis auf BGH LM Nr. 27 zu § 232 ZPO, Thomas-Putzo, ZPO, 4. Aufl., § 232 zu Abs. 2). Diese Ansicht ist auch bereits vom erkennenden Senat vertreten worden (AP Nr. 17 zu § 232 ZPO). An ihr ist festzuhalten.

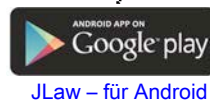
Die selbständige und schon die, im wesentlichen selbständige Betreuung eines nur angestellten Rechtsanwalts mit der Bearbeitung einer Prozeßsache stellt vom Faktischen her den Sachbearbeiter dem Vertreter (Prozeßbevollmächtigten) gleich. Diese faktische Situation muß im Interesse der Gerechtigkeit (Treu und Glauben) berücksichtigt werden.

Jede andere Lösung würde zur Benachteiligung derjenigen Prozeßpartei führen, die unmittelbar durch ihren Prozeßbevollmächtigten selbst vertreten wird. Sie würde aber auch der Gegenpartei gegenüber zu einer Ungerechtigkeit führen, weil eine Anzahl von an sich schuldhaften Prozeßhandlungen, für die die Partei einstehen muß, bei Zwischenschaltung eines "ständigen Mitarbeiters", auf die die Gegenpartei ohne Einfluß ist, aus dem Kreis der zu vertretenden Prozeßhandlungen ausgeschlossen wurde.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Streitfall ist davon auszugehen, daß der Prozeß Rechtsanwalt N zur selbständigen Bearbeitung übertragen worden ist. Alle in zweiter und dritter Instanz von der Beklagten eingereichten Schriftsätze tragen sein Diktatzeichen. Auch ist er im Termin vor dem Landesarbeitsgericht aufgetreten. Für sein Verschulden muß die Beklagte deshalb eintreten. Da er als Verfasser des nach den vorstehenden Ausführungen nicht ausreichenden Wiedereinsetzungsantrags anzusehen ist, durfte die Wiedereinsetzung nicht gewahrt werden. Gleiches müßte übrigens wohl gelten, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, der den Wiedereinsetzungsantrag unterschrieben hat, als dessen Verfasser angesehen werden müßte.

gez. Dr. Müller

Dr Hilger

Wichmann

Rust

K. Kehrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)